



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 127-131)**

Titel **Gesetz, betreffend die Revision derjenigen hiesigen Kantonalgesetze, in welchen die 7 Artikel der letztjährigen Tagsatzungsverhandlungen, in Ansehung der Niederlassung der Schweizerischen und französischen Bürger, einige Modifikationen zur Folge haben.**

Ordnungsnummer

Datum 21.05.1806

[S. 127] Der Grosse Rath, nachdem Er die, von der letztjährigen Eidgenössischen Tagsatzung in Solothurn am 6. Julii 1805. mit Vorbehalt der Ratifikation der Eidgenössischen Stände festgesetzten 7 Artikel, betreffend die Niederlassung der Schweizerbürger, und die Rechte, welche dieselben in allen Kantonen auszuüben haben, und die ähnlichen Rechte der Französischen Bürger nach der Allianz, in seiner Sitzung vom 17. Christmonat 1805. ratificiert, und demnach die betreffenden Gesetze unsers Kantons, um dieselben den, in jenen Artikeln von der Tagsatzung aufgestellten Grundsätzen anzupassen, nämlich: // [S. 128]

1. Das Gesetz über das Niederlassungs-Recht schweizerischer und fremder Ansäßen in dem Kanton Zürich, vom 31. May 1804.
2. Das Gesetz vom 28. May 1804, enthaltend eine allgemeine Polizeyverordnung für die Handwerke und Krämerey;
3. Das Gesetz vom 18. December 1804. über die Landrechtsertheilungen, und:
4. Das Gesetz vom 17. December 1804, betreffend die Bedingungen, welche die hiesigen Kantonsbürger, die sich mit fremden Weibspersonen verehelichen, zu erfüllen haben, –

Der erforderlichen Revision unterworfen hat, findet, nach angehörtem Bericht und Gesetzesvorschlag des Kleinen Rathes, folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen für nöthig:

A.

In Ansehung des Gesetzes über das Niederlassungs-Recht Schweitzerischer und fremder Ansäßen in dem Kanton Zürich, vom; 31. May 1804:

1. Der 8te §. dieses Gesetzes ist folgendermaßen abgeändert:

§. 8. In Ansehung der Gebühren, welche die Ansäßen in den Gemeinden jährlich, als Beytrag zu Bestreitung der örtlichen Polizey- und ähnlicher Lasten, zu entrichten haben, bleibt es einstweilen bey der erweislichen Uebung eines jeden Orts. Sollte es sich aber finden, daß in einzelnen Gemeinden diese Gebühren, im Verhältniß mit den Beyträgen, // [S. 129] welche die Gemeindsbürger, entweder unmittelbar oder mittelbar aus ihren Gemeindsgütern, zu den örtlichen Polizey-Ausgaben leisten, allzugerung wären, – so wird die Regierung die dießfälligen Wünsche und Begehren der



betreffenden Gemeindräthe näher prüfen, und hernach das Angemessene verfügen, so wie sich die Regierung auch anderseits jede billige Verminderung solcher Gebühren, wo sie erforderlich seyn möchte, bestimmt vorbehält.

2. Aus dem 11ten §. fällt der letzte Satz weg, und lautet nun dieser Artikel, wie folgt:

§. 11. Wenn ein Ansäße in einer Gemeinde sich eine Wohnung oder Heimwesen ankaufen will, so soll er dem Gemeindrath zeigen, daß er mit seinem Vermögen diesem Kauf, nach Inhalt des dortigen Einzugsbriefs, gewachsen sey.

3. Aus dem 17ten §., die Landesfremden betreffend, fällt der letzte Theil des Satzes weg, und lautet nun dieser Artikel also:

§. 17. Sie können sich ohne Vorwissen und Bewilligung der Regierung nirgendsw o einkaufen.

4. Die übrigen Artikel dieses Gesetzes, bleiben unverändert in ihrer Kraft.

B.

In Ansehung des Gesetzes vom 28sten May 1804, enthaltend eine allgemeine Polizey-Verordnung für die Handwerke und Krämerey: // [S. 130]

1. Der 11te §. ist abgeändert, und sein Inhalt nun folgendermaaßen bestimmt:

§. 11. Mit allgemein anerkannten Handwerksartikeln, darf nur an Jahrmärkten, unter welchen auch der Maytag und der Martinstag verstanden sind, Handel getrieben werden; eigentliche Fabrik, oder Krämer-Waaren sind jedoch hierbey ausgenommen.

2. Der 12te §. ist folgendermaaßen abgeändert:

§. 12. Von einem Hintersäß, der mit Gesinde, oder auch für seine Person, ein Handwerk treiben will, wenn er nicht ein jetziger unzünftiger Meister ist, dem, als solchem, die durch den §. 9. festgesetzten Begünstigungen zu gut kommen, ist die Gemeinde, worinn er sich aufhält, berechtigt zu fordern, daß er sich in die betreffende Handwerksgesellschaft aufnehmen lasse. Zu dem Ende hat derselbe, wenn er ein Kantonsbürger ist, nach der bestehenden Handwerksordnung, – wenn er aber ein Bürger eines andern Kantons, oder ein Fremder ist, nach den Gesetzen seines Landes, den Beweis zu leisten, daß er sein Handwerk gehörig erlernt habe.

3. Die übrigen Artikel dieses Gesetzes bleiben unverändert in ihrer Kraft.

C.

Die beyden übrigen Gesetze, welche einer Revision unterworfen werden mußten, nämlich: // [S. 131]

1. Das Gesetz vom 18. December 1804. über die Landrechtsertheilungen, und

2. Das Gesetz vom 17. December 1804, betreffend die Bedingungen, welche die hiesigen Kantonsbürger, die sich mit fremden Weibspersonen verehlichen, zu erfüllen haben, –

sollen unverändert in Kraft verbleiben.



Zürich, den 21sten May 1806.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]